



Amt für Handelsregister und Notariate

Neueintragung Aktiengesellschaft

1. Allgemein

Sämtliche Belege sind dem Handelsregister gemäss Art. 20 Abs. 1 HRegV im **Original** oder in **beglaubigter Kopie** einzureichen. Beglaubigte Kopien können auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung wird von einer kantonalen Urkundsperson - im Kanton St.Gallen von einem Amtsnotar/-in des Amtes für Handelsregister und Notariate oder einem als Notar zugelassenen Rechtsanwalt - nach den Vorschriften von Art. 629 ff. OR ausgefertigt.

Seit dem 1. Januar 2021 muss die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung), zwingend in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt enthalten sein. Per 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen betreffend Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen aufgehoben worden.

3. Einzahlungsbescheinigung

Das Aktienkapital muss schon vor der Gründungsversammlung von den Gründern bei einer Bank einbezahlt werden (Art. 633 OR). Dem Errichtungsakt ist die Bestätigung der Bank (Art. 633 OR) über die Hinterlegung von Einlagen in Geld beizulegen, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV).

4. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 626 OR umschriebenen Bestimmungen enthalten. Die Statuten sind nach Art. 22 Abs. 4 HRegV mit einer Konformitätsbeglaubigung zu versehen.

5. Wahlannahmeerklärungen

Gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Gründung nicht beigewohnt haben und die Anmeldung nicht unterzeichnen werden, sowie die gewählte Revisionsstelle, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Angaben zum Vorgehen bei Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) finden sich im Merkblatt «Revisionsstelle, Revision und Opting-out».

6. Konstituierung des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigung

Wenn sich der Verwaltungsrat nicht in der Gründungsurkunde konstituiert hat, dann ist das Protokoll der ersten Sitzung des Verwaltungsrates (Art. 713 OR) oder ein in Original unterzeichneter Auszug davon betreffend die Konstituierung (Wahl des Präsidenten usw.) und Ernennung der Zeichnungsberechtigten mit der Art der Zeichnung einzureichen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein (Art. 718 Abs. 3 OR). Führt das betreffende Mitglied Kollektivunterschrift zu zweien, so muss ein weiteres Mitglied mit mindestens Kollektivunterschrift zu zweien bezeichnet werden.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis muss durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 718 Abs. 4 OR). Führt der Zeichnungsberechtigte Kollektivunterschrift zu zweien, so



muss ein weiterer Zeichnungsberechtigter mit mindestens Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden.

7. Sacheinlagen, Verrechnungen und besondere Vorteile

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder besondere Vorteile gewährt, oder erfolgt die Liberierung des Aktienkapitals durch Verrechnung mit einer Forderung, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 634 Abs. 4 OR bzw. Art. 634a OR bzw. Art. 636 OR). Die Sacheinlageverträge sind mit den erforderlichen Beilagen (z.B. Inventarlisten oder Übernahmebilanzen usw.) dem Handelsregister einzureichen (Art. 43 Abs. 3 HRegV). Sollen mit der Sacheinlage Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlagevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).

8. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen oder Verrechnungen getätigt, oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 635 OR). Der Gründungsbericht muss von einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 635a OR). Die vorbehaltlose, schriftliche Prüfungsbestätigung des Revisors, muss zusammen mit dem Gründungsbericht eingereicht werden (Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV).

9. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Firmabezeichnung, Rechtsform, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, PLZ, Ortschaft) der Gesellschaft sowie alle Belege anzugeben. Die Anmeldung muss gültig unterzeichnet sein. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Verwaltungsrat, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregister zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

10. Lex-Koller-Erklärung

Die Gründerinnen und Gründer haben zu erklären, dass die Gründung keiner Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex-Koller) bedarf. Die Lex Koller-Erklärung kann als Formular auf der Webseite des Handelsregisters bezogen werden.

11. Weitere Belege

Wenn die Aktiengesellschaft nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 43 Abs. 1 lit. g HRegV).

Enthält die Firma der Gesellschaft einen gesperrten Namen oder ein gesperrtes Sigel einer internationalen Organisation, so ist als Beleg über die Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung der betroffenen Organisation einzureichen.



Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.